

**Stellungnahme** zur EBA-Mitteilung v. 19.12.2014 an die STZ:

## „Ergebnis der Einleitungs-Überwachung GWM“

Am 24. Juni 2014 hatte ein Baustellen-LKW auf der S-21-Baustelle an der Jägerstraße die „Blauen Rohre“ des GWM-Infiltrationswassers umgerissen; aus den Rohren floß für jedermann deutlich sichtbar **stark rosthaltiges Wasser in großer Menge** aus (die STZ hatte berichtet, s. Bilder v. 24.6.14). Dies stand den bisherigen Verlautbarungen des Amtes für Umweltschutz (AfU) Stuttgart sowie auch des Eisenbahnbundesamtes (EBA) entgegen, wonach das Wasser in den „Blauen Rohren“ angeblich klar und die Einleitung in den Untergrund des Heilquellen-Schutzgebietes unbedenklich sei.

Bei einer daraufhin untersuchten „amtlichen“ Wasserprobe aus dem betreffenden Rohrstrang war der Einleit-Grenzwert an abfiltrierbaren Stoffen **auffällig überschritten**. Deshalb ordnete das EBA auf Vorschlag des AfU eine zusätzliche, über zwei Monate laufende Überwachung (sogen. „monitoring“) des Infiltrationswassers an. Einmal wöchentlich sollten an allen jeweils in Betrieb befindlichen Sickerbrunnen Proben entnommen werden und auf die Einhaltung der Einleit-Grenzwerte überprüft werden.

Diese zusätzliche Überwachung lief am 17. Oktober 2014 aus; ein Ergebnis darüber wurde bis heute nicht veröffentlicht; Nachfragen besorgter Bürger blieben ohne Antwort. Das ist nicht hinnehmbar, die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf umfassende und vollständige Unterrichtung. Auch der BUND hatte mit Schreiben v. 15.12.2014 an das Eisenbahn-Bundesamt Akten-Einsicht nach LUIG gefordert.

Auf Nachfrage der STZ Anfang November 2014. hat schließlich – nach fast zwei Monaten (!) - das Eisenbahn-Bundesamt am 19.12.2014 folgendes geantwortet:

*„Das Grundwasser-Monitoring war bis zum 17. Oktober 2014 befristet – im Ergebnis wurden die Einleitwerte für abfiltrierbare und absetzbare Stoffe eingehalten. Seitdem werden die Einleitkriterien nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005 überwacht. Das heißt, dass die anfallenden Bauwässer an den Abläufen der Aufbereitungs-/Reinigungsanlage bzw. an jenen der Überschusswasseraufbereitung kontinuierlich entnommen und umfassend analysiert werden - auch auf den Anteil abfiltrierbarer und absetzbarer Stoffe.“*

In der nichtöffentlichen Sitzung des Umweltbeirates am 1. Dezember 2014 hatte der Leiter des Umweltamtes Stuttgart, Herr Flad, auf eine Frage des LNV-Vertreters, warum es geduldet werde, dass die Bahn Rostwasser in den Untergrund des Heilquellen-Schutzgebietes einleitet, wörtlich erklärt: *"Die Bahn leitet kein Rostwasser in den Untergrund"*.

Er merkte weiter an, dass beim 2-monatigen Monitoring es zu **keinen Überschreitungen der 20 mg Trübstoffe** gekommen sei. **Einige Werte** lägen zwar **knapp unterhalb**, aber es gab lt. Herrn Flad **„definitiv keine Überschreitungen“**.

**Beide Aussagen**, sowohl die des EBA vom 19.12.14 als auch die des Herrn Flad, Leiter des Umweltamtes Stuttgart vom 1.12.14, sind jedoch **falsch** und **wider besseren Wissens** gemacht. Wie aus den vorliegenden Prüfberichten v. 7.10.14 [Anlage 01 + 02] wie auch dem Schreiben der DB Projektbau v. 27.10.2014 [Anlage 03] und dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz Stuttgart v. 14.11.2014 an das EBA [Anlage 04] eindeutig hervorgeht, sind sehr wohl **Überschreitungen** des Einleitgrenzwertes an abfiltrierbaren Stoffen **festgestellt** worden, diese jedoch **als „nicht plausibel“ aus der Wertung herausgenommen** und der Prüfbericht fünf Tage später durch **einen neuen, geänderten Prüfbericht ersetzt**, in welchem die Brunnen mit den **festgestellten Überschreitungen nicht mehr aufgeführt** sind (!!!). Das ist eine **unzulässige, nachträgliche Verfälschung** der Prüfberichte!

Begründet wird dieses „Nichtberücksichtigen“ der festgestellten Überschreitungen der Einleit-Grenzwerte damit, daß es sich hier wohl um Meß- oder Verfahrensfehler handele – andernfalls hätten die entnommenen Proben ja eine deutliche Trübung aufweisen müssen. Diese

Begründung ist nicht haltbar, enthalten die fraglichen Prüfberichte doch **keinerlei Angaben** über das Aussehen der Proben, ob diese nun **tatsächlich klar oder doch getrübt** waren. Seltsamerweise waren die **vorgeschriebenen Rückstellproben nicht auffindbar** und somit **eine Nachprüfung nicht möglich**. Was ist das nur für ein „zertifiziertes“ Prüfinstitut? Das rügt selbst das AfU in seinem v.g. Schreiben an das EBA, schließt sich aber dennoch der Auffassung der Bahn an, diese Grenzwert-Überschreitungen als „nicht plausibel“ unter den Tisch fallen zu lassen.

Bemerkenswert ist, dass das Eisenbahn-Bundesamt bereits „im **Routinegespräch Nr. 6** vom **4.11.2014**“ zu den fraglichen Werten erklärt hatte, „*die DB PSU habe die beiden Werte an abfiltrierbaren Stoffen >500 mg/l hinreichend und glaubhaft erklärt und dass damit die fraglichen Gehalte >500 mg/l unplausibel sind.*“, s. Abschn. 4 der „wasserfachtechnischen Bewertung“ des AfU v. 14.11.2014 an das EBA [s. Anlage 04]. Diese Festlegung hat das EBA somit bereits **zwei Wochen vor dem Eingang der Stellungnahme** des Amtes für Umweltschutz als der maßgeblichen Fachbehörde getroffen. Hat das AfU nur Alibi-Funktion?

Die Aussagefähigkeit dieser **Prüfberichte** ist ohnehin äußerst gering und mehr als **zweifelhaft**; diese beschränken sich allein auf die Angabe der „absetzbaren Stoffe“ in ml/l und der „abfiltrierbaren Stoffe“ in mg/l. Ansonsten enthalten sie nichts, weder zum Aussehen, ob klar oder trübe, noch Wasser-Temperatur, pH-Wert oder Leitfähigkeit, auch nicht den Gehalt an gelöstem Eisen, erst recht nicht den für Eisen gesamt. Die vorangegangenen Prüfberichte von Mai bis Juli 2014 enthalten hingegen sehr wohl alle diese Angaben, bis auf Eisen gesamt [Anlage 05]. Bei nahezu allen Proben ist dort jeweils vermerkt: „gelblich-trüb“, was nach Lage der Dinge auch nicht anders zu erwarten ist. Doch ausgerechnet bei den Prüfberichten der Zusatz-Überwachung v. 18.8. -17.10.2014 fehlen alle diese Aussagen, auch zur Trübung.

Auf den Prüfberichten ist zudem nur der Tag der Probenahme, der betreffende Sickerbrunnen und der Probenehmer vermerkt; die Unterschrift trägt den Vermerk „elektronisch“. Es gibt auch keinerlei Vermerke darüber, ob die Proben nun im Beisein eines Vertreters des Amtes für Umweltschutz genommen worden sind oder nicht. Diese Aussage im Schreiben der DB PSU v. 27.10.14 [Anlage 03] ist also nicht belegt, im Übrigen ohnehin zweifelhaft.

Ausgestellt sind diese Berichte von der AGROLAB Labor GmbH in 84079 Bruckberg/ Niederbayern **im Auftrag der Hölscher Wasserbau GmbH**. Das ist verwunderlich, ist doch der Hauptsitz der AGROLAB GmbH in Fellbach, also ganz in der Nähe zur S-21-Baustelle – warum wurde der Auftrag so weit weg vergeben? In Stuttgart gibt es mehrere akkreditierte und zertifizierte Prüfinstitute, die dies ebenso gut hätten ausführen können.

Als **Probenehmer** ist vermerkt: „**Büroservice Daniela Hölzle Rein**“. Dieser ist in Stuttgart-Feuerbach ansässig mit den Geschäftsfeldern „Büro- und Schreibarbeiten, Urlaubsvertretungen, Event- und Party-Veranstaltungen“, so deren Internet-Auftritt. Von „zertifizierter Probenahme“ kann folglich keine Rede sein. Es ist zwar nachvollziehbar, dass das in Bruckberg/ Niederbayern ansässige Prüflabor einen Probenehmer vor Ort benötigte. Dies aber von einem „Büro-Service für Schreibarbeiten“ ausführen zu lassen anstatt hierfür die eigene Niederlassung in Fellbach einzuschalten, macht die **ganze Überwacherei unglaubwürdig!** Unverständlich, warum dies nicht von AfU und EBA beanstandet und ein erfahrener zertifizierter Probenehmer gefordert wurde.

All´ dies offenbart einmal mehr die **völlige Untauglichkeit** der in der Planfeststellung vorgesehenen **Kontroll- und Überwachungs-Verfahren**: Die **Bahn darf sich selbst überwachen**; sie überträgt die Überwachung an ihren Auftragnehmer Hölscher Wasserbau GmbH, der die zu überwachende GWM-Anlage errichtet hat und auch betreibt. Hölscher erteilt den Prüf-Auftrag an ein ihm genehmes Prüf-Institut, weit entfernt von Stuttgart, und dieses schaltet einen hier ansässigen „**Büro-Service**“ für die **Probenahmen** ein. Wie soll da ein glaubwürdiges Überwachungs-Ergebnis herauskommen, wenn sich der zu Überwachende selber überwachen darf?

Das Angebot des Umweltministeriums, die unabhängige Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) dafür einzuschalten, wurde vom EBA mit der Begründung abgewiesen, dies sei rechtlich nicht möglich. Das ist völlig unverständlich; nach gängiger Rechtsauffassung ist eine **Überprüfung stets** von einem **unabhängigen Dritten** vorzunehmen.

Unabhängig davon sind die **Prüfberichte** aus folgenden **sachlichen Gründen untauglich** und deshalb **zurückzuweisen**:

## 1. Absetzbare und abfiltrierbare Stoffe

Im Planfeststellungsbeschuß PFA 1.1 sind in Ziff. 7.1.8.2 als „Grenzwerte für die Einleitung in Grundwasser und Neckar“ festgelegt:

- **Absetzbare Stoffe** (Absetzzeit im Imhofftrichter = 0,5 h)                      **ml/l:** - (d.h. „Null“)
- **Ungelöste Stoffe**    **mg/l:** **20**

Die Prüfberichte weisen bei **sämtlichen untersuchten Proben absetzbare Stoffe** von **<0,1 ml/l** aus. Zur Einleitung in Grundwasser und Neckar sind jedoch **keine „Absetzbaren Stoffe“ zugelassen**; folglich sind die **zulässigen Einleitgrenzwerte bei allen Proben überschritten!**

Der Begriff „**Abfiltrierbare Stoffe**“ ist im v.g. Planfeststellungsbeschuß PFA 1.1 gar **nicht vorgesehen**; hingegen ist dort ein Einleitgrenzwert für **ungelöste Stoffe** von **20 mg/l** festgelegt. Abfiltrierbare Stoffe sind **nicht dasselbe** wie ungelöste Stoffe; nicht alle ungelösten Stoffe können durch Abfiltrieren ermittelt werden. Durch diese „Umbenennung“ wird die **ermittelte Menge verfahrenstechnisch nicht unerheblich verringert**, denn sehr feine ungelöste Stoffe können im Filter gar nicht zurückgehalten werden.

In den vorliegenden Prüfberichten ist – entgegen geltender Prüfvorschriften n. DIN EN 872 - **keine Filterklasse** angegeben. Es versteht sich von selbst, daß bei einem **gröberen Filter** (z.B. 0,6 µm) erheblich **weniger Stoffe zurückgehalten** werden als in einem feineren Filter (z.B. 0,45 µm). Durch Verwenden einer „passenden“ Filterklasse (handelsüblich sind 0,45, 0,6, 0,7 und 1,0 µm) kann die Menge abfiltrierter Stoffe **nahezu beliebig** an jede Anforderung angepasst werden – die vorgelegten Prüfberichte sind **als Nachweis** für das Einhalten des Einleitgrenzwertes ungelöster Stoffe **nicht geeignet**. Vielmehr legen die vielfach ausgewiesenen Werte von 16 und 18 mg/l nahe, dass die **Einleit-Grenzwerte tatsächlich in erheblichem Umfang überschritten** waren, was aber durch ein **fehlerhaftes Verfahren** verdeckt wird.

## 2. Aussehen / Trübung

Aussehen und Trübung sind wichtige Beurteilungskriterien einer zu bewertenden Wasser-Probe und deshalb nach DIN 38 402-13 mit anzugeben. Dies ist auch ausdrücklich in Ziff. 7.1.8.2 „Grenzwerte für die Einleitung in Grundwasser und Neckar“ im Planfeststellungsbeschuß so festgelegt; unverständlich, warum dies hier unterblieben ist und weder vom EBA noch vom AfU beanstandet wurde. Die bei den vorangegangenen Proben von Mai bis Juli auch durchweg bescheinigte „gelbliche Verfärbung“ ist - trotz aller Subjektivität des Probenehmers – sehr wohl ein deutlicher Hinweis auf den im Wasser vorhandenen Rost. Das Weglassen dieser Angabe in den Prüfberichten der „Überwachung“ v. 18.8 – 17.10.14 widerspricht den Festlegungen der Norm DIN 38 402-13 und schränkt die Bewertbarkeit der Proben erheblich ein.

## 3. Probenahme und Prüfung nicht normgerecht

Auf den vorgelegten Prüfberichten ist als Prüfgrundlage angegeben:

*„Die Probenahme erfolgte gemäß der Norm: DIN 38 402-13 (A13); DIN EN ISO 19 458 (K19)“  
Methodenäste*

*DIN EN 872 (H33) Abfiltrierbare Stoffe*

*DIN 38 409-9 (H9) Absetzbare Stoffe*

Die für die **Probenahme** angeführten **Normen** sind hier jedoch gar **nicht anwendbar**:

- **DIN 38 402-13 (A13)** „Probenahme aus Grundwasserleitern“ bezieht sich auf die Entnahme von Proben aus „Quellen, Stollen, Bohrungen, Brunnen oder Schächten“, jedoch nicht auf eine unter Druck stehende Rohrleitung, aus der die Proben tatsächlich entnommen worden sind.
- **DIN EN ISO 19 458 (K19)** „Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen“ ist für die hier durchgeführte Untersuchung der absetz- und abfiltrierbaren Stoffe **nicht anwendbar**.

Weiterhin sind die für die **Prüfung** angeführten **Normen nicht eingehalten worden:**

- **DIN 38 409-9** „Bestimmung des Volumenanteils der absetzbaren Stoffe im Wasser und Abwasser“ schreibt unter Ziff. 5 vor: *„Da das Volumen der Stoffe, die im Augenblick der Probenahme absetzfähig sind, festgestellt werden soll, ist die Bestimmung unverzüglich nach der Probenahme durchzuführen; Lagerung und Transport können nämlich von erheblichem Einfluß auf das Volumen der absetzbaren Stoffe sein.“*

Diese Vorschrift ist mit Sicherheit nicht eingehalten worden; es ist ausgeschlossen, daß ein einziger Probenehmer, wie in den Prüfberichten angegeben, an einem Arbeitstag an 18 z.T. weit voneinander entfernten Sickerbrunnen jeweils Proben sowohl für absetz- als auch für abfiltrierbare Stoffe vorschriftengerecht entnimmt, dokumentiert und die Absetzprobe dann auch noch an Ort und Stelle durchführt – die nach Ziff. 8 „Durchführung“ vorgeschriebene Absetz-Zeit beträgt **2 Stunden je Probe!** Bei 18 gezogenen Proben **an einem Tag** wären das allein schon **36 Stunden** – ohne Berücksichtigung der notwendigen Wegezeiten von einem Brunnen zum nächsten, ohne die notwendigen Rüst- und Nebenzeiten für Auf- und Abbau sowie das Ablassen von Probewasser aus der Leitung mit Einfüllen in die Probebehälter, ohne Mittagspause, und ohne den Zeitaufwand für den Versand der Proben an das Prüflabor.

Wenn wie aus den Prüfberichten hervorgeht, mit der Analyse der Proben bereits jeweils am Folgetag begonnen wurde, kann die Absetzprobe nicht wie vorgeschrieben unmittelbar nach der Probenahme durchgeführt worden sein – die Aussagefähigkeit der Prüfberichte entspricht nicht dem Regelwerk, die **Prüf-Ergebnisse sind fehlerhaft**.

Zudem ist noch nicht einmal angegeben, ob das Prüfverfahren n. Ziff. 8.1 mit 10 Einzelproben oder das vereinfachte Verfahren nach Ziff. 8.2 mit nur 2 Einzelproben je Messstelle durchgeführt wurde.

Es ist unbegreiflich, wie das als Überwachungsbehörde eingeschaltete Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart derart schwerwiegende Mängel an den Prüfberichten übersehen konnte, aber dennoch behauptet, es sei zu „keinen Überschreitungen zulässiger Werte“ gekommen.

- **DIN EN 872 (H33) „Abfiltrierbare Stoffe“:** „Bestimmung suspendierbarer Stoffe – Verfahren durch Abtrennung mittels Glasfaserfilter“, Ausgabe 2005.

Auch diese Norm ist in **wesentlichen Teilen nicht eingehalten** worden. So heißt es in Ziff. 5.2 *„Glasfaserfilter verschiedener Hersteller können unterschiedliche Filtrationseigenschaften haben. Die Art der Filter und ihr Hersteller wird im Analysenbericht (siehe Abschnitt 10) angegeben.“* Diese **Angabe fehlt in den Prüfberichten**, insbesondere die **Angabe der Porengröße**, die die Menge der abfiltrierten Stoffe bestimmt, s. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen im Abschn. 1.

In Ziff. 7 heißt es weiter: *„Proben für die Bestimmung von suspendierten Stoffen so bald wie möglich nach der Probenahme, vorzugsweise innerhalb von 4 h, untersuchen. Proben, die nicht innerhalb von 4 h untersucht werden können, bei einer Temperatur zwischen 1 °C und 5 °C im Dunkeln lagern, die Proben dürfen jedoch nicht eingefroren werden. Ergebnisse von Proben, die mehr als 48 h gelagert wurden, sind mit Vorsicht zu interpretieren. Proben für die Bestimmung von suspendierten Feststoffen dürfen nicht durch Zugabe von Chemikalien konserviert werden. Wenn die Zeitspanne zwischen Probenahme und Analyse 48 h überschreitet, dies sowie die Aufbewahrungsbedingungen im Analysenbericht angeben.“*

Weil die Proben in einem weit entfernten Labor untersucht wurden, wurde die **zeitliche Begrenzung von 48 Stunden** zwischen Probenahme und Untersuchung zumindest für einen Teil der Proben **überschritten**. Der vorgeschriebene Hinweis darauf **fehlt in den Prüfberichten**.

Nach Ziff. 10.2 muß der Analysebericht u.a. enthalten: „*alle Angaben über Abweichungen von der in diesem Dokument festgelegten Durchführung sowie alle Umstände, die das Ergebnis beeinflusst haben können, wie z. B. Verstopfung des Filters oder Zeitspanne zwischen Probenahme und Analyse.*“.

Auch diese Angaben **fehlen in den Prüfberichten**.

Nach Ziff. 1 „Anwendungsbereich“ sowie 10.2 „Analysebericht“ der v.g. Norm ist ein **unterer Meßbereich von 2 mg/l** festgelegt. In den Prüfberichten sind als geringste vorkommende Werte jedoch „<10 mg/l“ angegeben. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Norm, die oberhalb von 2 mg/l die „Angabe von 2 signifikanten Stellen“ fordert. Vielmehr legt dies nahe, dass die Prüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wurde, sondern eher oberflächlich. Die Norm wurde folglich auch in diesem Punkt nicht beachtet.

Schließlich sind **keinerlei Fehlertoleranzen** in den Prüfberichten angegeben: dies entspricht ebenfalls nicht den Prüfnormen.

#### 4. Eisen und Rost

Eisen (gelöst) und Rost (als Eisen ungelöst) sind nicht ermittelt worden, obwohl es doch genau darum geht. Die aus gewöhnlichem Stahl (Eisen) ohne Korrosionsschutz bestehenden „Blauen Rohre“ unterliegen einer unvermeidlichen Korrosion, indem das sauerstoffhaltige Wasser sich mit dem Eisen zu Eisenhydroxid = Rost verbindet und dadurch die Rohrwandung nach und nach auflöst und zerstört. Dies läßt sich durch kein noch so ausgeklügeltes Mes-Verfahren aufhalten.

Als Folge werden über die gesamte Bauzeit Millionen m<sup>3</sup> Rostwasser in den Untergrund des Stuttgarter Heilquellen-Schutzgebietes eingeleitet und verändern dort nach und nach die hydrochemischen Eigenschaften sehr nachteilig, was aber gem. Planfeststellungsunterlage PFA 1.1, Anlage 20.1B / Anhang A „Wasserrechtliche Tatbestände“.<sup>1[1]</sup> Abschn. 2, S. 12 nicht zulässig ist [s. Anlage 7].

Der **Rost** im Wasser liegt in Form feinsten rotbrauner Schwebeteilchen vor, d.h als **ungelöste Stoffe**, die durch das Abfiltrieren der Wasserproben aber nur unvollständig erfaßt werden. Für Eisen (und Rost) wurde kein Einleit-Grenzwert festgelegt, weil Eisen angeblich ja nicht giftig sei – was so nicht zutrifft. Für Fische und andere aquatische Lebewesen sind höhere Gehalte an Eisen(II)Hydroxid (= Rost) schädlich bis tödlich, höhere Dosen auch für Menschen, namentlich Kinder, Kranke und Alte. Die Konzentrationen im Infiltrationswasser betragen jedoch ein Mehrfaches davon.

#### 5. Probenahme nur an betriebenen Brunnen

Die Proben wurden ausschließlich aus den Zuleitungen der gerade in Betrieb befindlichen 18 Brunnen entnommen; die übrigen 37 Brunnen blieben außen vor, obschon alle an unter Druck stehende Zuleitungen angeschlossen sind, in denen sich der Rost im stehenden Wasser sehr stark anreichert.

Durch vorangehendes „Sauberspülen“ der Leitungen vor der Probenahme wird das Ergebnis unzulässig verfälscht; die so entnommenen Proben entsprechen in keiner Weise dem tatsächlichen Betriebszustand! Dieser ist gekennzeichnet durch **sehr langsames Strömen** des Wassers in den Leitungen zu den Sickerbrunnen sowie **häufige** und auch **längerdauernde Stillstände in den Rohrleitungen** aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise des GWM nach dem Pegelstand der einzelnen Brunnen. Im stehenden bzw. nur sehr langsam fließenden Wasser reichert sich der unvermeidlich entstehende Rost schnell sehr stark an.

Es ist also nicht sachgerecht, die Probenahmen nur auf die jeweils betriebenen Sickerbrunnen zu beschränken – der in den ebenfalls wassergefüllten Leitungen zu den übrigen Brunnen **stark angereicherte Rost** wird beim Wiederbetreiben der Brunnen **unvermeidlich** in den Untergrund des **Heilquellen-Schutzgebietes** eingeleitet.

#### Zusammenfassung

Die in der Zeit vom 18. 8. bis 17. 10.2014 durchgeführte Überwachung des Infiltrationswassers in den Zuleitungen zu den Sickerbrunnen ist wegen **vielfältiger förmlicher sowie sachlicher Fehler und Mängel untauglich als Nachweis für die Unbedenklichkeit** des

<sup>1[1]</sup> PFA1.1/ Anlage 20.1B: Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft. Anhang: Wasserrechtliche Tatbestände; Abschn..2, S. 12

Infiltrationswassers in den Untergrund. Zudem wurden **Prüfergebnisse mit festgestellten Grenzwert-Überschreitungen nachträglich abgeändert und verfälscht**. Das ist unzulässig.

Das Einleiten rosthaltigen Wassers in den Untergrund des Stuttgarter Heilquellen-Schutzgebietes kann zuverlässig nur dadurch verhindert werden, indem **Rohre aus korrosionsbeständigen Werkstoffen**, z.B. HD-PE, wie von der Vorhabensträgerin im Antrag auf Genehmigung der 7. PÄ in Abschnitt 3.2 angegeben, verwendet werden.

Deshalb muss die Vorhabensträgerin die **Rohrleitungen** aus ungeschütztem Stahl **gegen solche mit innerem Korrosionsschutz ersetzen**, bevor das GWM in Betrieb geht.

Wenn S-21 schon gebaut werden soll, dann muss die Bahn das dann auch ordentlich und unter strikter Einhaltung der Auflagen und Regelungen ausführen!

Stuttgart, 26. Januar 2015

Dipl. Ing. Hans Heydemann

## Anlagen:

- [01] Prüfbericht AGROLAB Labor GmbH Nr. 1250042 v. 9.10.2014
- [02] Prüfbericht AGROLAB Labor GmbH Nr. 1250042/2 v. 14.10.2014
- [03] Schreiben DB Projektbau v. 27.10.2014 an das Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart
- [04] Schreiben Amt f. Umweltschutz v. 14.11.2014 an das Eisenbahn-Bundesamt, Stgt
- [05] Prüfbericht AGROLAB Labor GmbH Nr. 1155659/2 v. 20.05.14
- [06] Bericht: „Stadt will will wieder intensivere Überwachung“ / STZ v. 31.1.2015, S. 15
- [07] Auszug S. 12 Anhang: „Wasserrechtliche Tatbestände“; Abschn..2, aus PFA1.1/ Anlage 20.1B: „Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft“.